

AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. Nr. 4. Sandomierz, den 5. April 1917.

INHALT:

1.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 21. Februar 1917,

betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten.

§ 1

Wer beim erwerbsmässigen Einkaufe oder Verkaufe von Bedarfsgegenständen in einer Weise vorgeht, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wird, der dem Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 2

1. Wer Vorräte an Bedarfsgegenständen ansammelt oder ankauft oder die Erzeugung oder den Handel damit einschränkt,

2. wer Vorräte, die nicht zur Ernährung des eigenen Hausstandes als Saatgut, Viehfutter oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe notwendig sind (§ 5 der Verordnung über die Verwertung der Ernte), mit Verletzung einer Anzeige oder Auskunftspflicht verheimlicht oder der Beschlagnahme oder Ablieferung entzieht,

3. wer auf den Marktverkehr mit Bedarfsgegenständen durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von Marktfahrern ausserhalb der Märkte oder in anderer Weise einwirkt,

4. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel zur Irreführung anwendet, um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen, oder einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Volkes, oder der zu seiner Verteidigung kämfenden Truppen erschwert, oder son das allgemeine Bestes schädigt, **begeht ein Verbrechen** und wird mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 3.

In den Fällen der §§ 1 und 2 kann im Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung von Betriebsstätten oder der Ausschluss vom Marktbesuche, im Falle des § 2, Absatz 1 oder 2, auch der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

§ 4.

Zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Verordnung sowie in den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 11 Juni 1916, Nr. 61 V. Bl. und vom 4. Oktober 1916 Nr, 70 V. Bl. bezeichneten strafbaren Handlungen ist das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen.

§ 5.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38 V. Bl. und § 16 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9 Mai 1916, Nr. 58 V. Bl. sind aufgehoben.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

2.

Verordnung vom 21. Februar 1917,

wegen Ergänzung der Verordnung betreffend die Verwertung der Ernte.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militarverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

Artikel I.

An Stelle des § 5. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61, V. Bl., treten folgende Bestimmungen:

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, dass Feldfrüchte—mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt—mit Beschlag belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber abgenommen werden oder von ihm an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmspreis bar ausgezahlt.

§ 5. a.

Drusch-und Ernteverwertungsarbeiten.

Das Kreiskommando kann bestimmte Fristen festsetzen, innerhalb deren unausgedroschenes, der Beschlagnahme unterliegendes Getreide ausgedroschen werden muss. Bei Nichteinhaltung der Frist kann der Verfall des Getreides ohne Anspruch auf den Übernahmspreis oder eine sonstige Entschädigung ausgesprochen werden.

Zur Durchführung des Drusches und der sonstigen Ernteverwertungsarbeiten kann das Kreiskommando Arbeitskräfte nach Massgabe des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 3 April 1916 Nr. 54 V. Bl, betreffend die Feld - und Erntearbeiten, zwangsweise heranziehen.

3

Regelung der fleischlosen Tage.

Kundgemacht infolge des Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernement vom 24 März 1917 Ap. Nr. 67362.

Die MGG. Verordnung Nr. 78 vom 1916 und Nr. 9 vom 1917 wird mit dem 1. April 1917 wie folgt geändert.

Fleischlose Tage sind Mittwoch und Freitag. Zivilschlachtungen sind am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag gestattet.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 78 und Ap. Nr 85560 von 1916 bleiben aufrecht.

4.

Kundmachung über Saatgetreide.

Mit dem vorhandenen Saatgute ist keine **Verschwendung zu treiben**. In Ermangelung von Getreide und Kartoffeln, sind zum Anbau bereitgestellten Flächen mit anderen als Ersatz **geeigneten Feldfrüchten** zu bebauen.

Bei der mit jedem Jahre wachsenden Verunkrautung der Felder und der zugleich fallenden Düngkraft des Bodens ist eine Einschränkung des Aussaatquantums nicht ratsam. Es bedeutet eine **Verschwendung nicht genügend gereinigtes Saatgut zu verwenden**, da der Ausputz und die beschädigten nicht keimfähigen Körner als Futter gut verwendbar, dagegen für Saatzwecke ganz wertlos sind. Daher wird ein sorgfältiges Putzen des Saatgutes überall empfohlen. Putzmühlen sind in genügender Anzahl bei den landwirtschaftlichen Handelsorganisationen erhältlich.

Als Ersatz für fehlendes Saatgetreide kommen in erster Linie **Pferdebohnen und Wicken** in Betracht, für Kartoffeln **Futterrüben** und **Möhren**.

Das nötige Saatgut haben die Landwirte rechtzeitig bei der Polnischen Landwirtschafts-Zentrale (bzw bei den als Filialen derselben arbeitenden landwirtschaftlichen Syndikaten in Lublin, Kielce, Radom und Piotrków, sowie deren Zweiganstalten) zu bestellen.

Die Landwirte werden aufmerksam gemacht, dass sie im eigenen Interesse diese Bestellungen **schleunigst** zu machen haben, da nach Ablauf der mit Z. F. 124480 ausgesetzten Anmeldungstermine ein nahmhafter Teil der Überschüsse einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden wird.

Ferner wird den Landwirten nahegelegt, die für Kartoffelanbau bereitgestellten Flächen in Ermangelung des nötigen Saatgutes vorzüglich für **Mohnanbau** zu verwenden, der bei den für das nächste Jahr bewilligten Preisen sich sehr rentabel erweist.

5.

Abänderung der Bestimmungen über Getreideabgabe.

In Abänderung der im Amtsblatte Nr. 3 vom 15.3. 1917 veröffentlichten Bestimmungen wird folgendes angeordnet:

Laut M. G. G. Befehl. E. V. Nr. 61986 hat das Kreiskommando die Nicht-Produzenten der Städte und Marktflecken des Kreises im Wege der Kreis-Approwisionierungs-Kommision aus den Militär-Magazinen mit Brotgetreide zu versorgen.

Im Sinne dieses Befehles und mit Rücksicht darauf, dass einige Produzenten infolge der geringeren Bodenbonität ihres Besitzes und sonstiger Umstände nicht das ganze ihnen zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidekontingent abliefern können, wird befohlen:

Ohne Rücksicht darauf, wie viel den einzelnen Produzenten Getreidekontingent zur Ablieferung vorgeschriebenen ist, hat jeder Produzent alle seine Überschüsse abzüglich des für den eigenen Bedarf Notwendigen an die Militärmagazine **unverzüglich** abzustellen.

Für den eigenen Bedarf ist zu rechnen: Kopfquote für Produzenten nebst allen zur Wirtschaftsführung gehörenden Personen 250 gramm Brotfrucht. Diese erhöht sich nach M G. G. E. V. Nr. 65233 für die Anbauzeit vom 15. März—15. Mai und in der Erntezeit vom 15. Juli—15. August auf 375 gramm Brotfrucht.

Als Saatgetreide: per 1 Morgen Gerste 100 kg.
„ „ 1 „ Hafer 120 kg.
Kopfquote für 1 Pferd per Tag 1 kg Hafer.

Es ist nicht gestattet mehr an Deputat zu geben, als vorstehende Gebühren betragen.

Ich richte an die besser situierten Produzenten, insbesondere an die Gutsbesitzer den Appell:

Liefert rasch und restlos alle Getreideüberschüsse ab, damit nicht an Euerer Saumseligkeit die Städte und Marktflecken zu leiden haben.

Wo grössere Rückstände in der Ablieferungspflicht zu ersehen sind, wird nach E. V. Nr. 64383 der gesammte Futterhafer abgenommen werden.

6.

Oelsaaten der Ernte 1917.

Für Oelsaaten der Ernte 1917 sind folgende Preise normiert:

Grundpreis per 100 kg. Mohn 200 Kr.
" " " " Lein, Raps, Hanf 115 Kr.

Anbauprämie per Morgen
bei Mohn 150 Kr.
" Lein, " Raps, " Hanf 100 "

Ablieferungsprämie:

Bei Ablieferung von mehr als drei Meterzentner pro Morgen Anbaufläche per 1 Meterzentner:

Mohn 50 Kr.
Lein, Raps, Hanf 35 "

Vormerkungen auf beabsichtigten Oelsaatenanbau sind der L. A. des Kreiskommandos bei Angabe der Fläche und Gattung der zur Bebauung gelangenden Oelfrüchte sofort einzusenden.

7.

Die Verwertung Adlerfarn-Wurzel als Schweinefutter.

Die Notwendigkeit, mit den vorhandenen Vorräten an Erdäpfeln, Mais und sonstigen Bodenprodukten auszuhalten, und dieselben hauptsächlich als menschliche Nahrung zu verwenden, zwingt zur Heranziehung anderer erlangbarer Futter-und Ersatzfuttermittel für Schweine.

Als in Mitteleuropa besonders verbreitete Ersatzfutterpflanze wird nebst der Wurzel der Queoke (Triticum repens), der Zichorie (Cichorium intybus) und des gemeinen Löwenzahnes (Taraxacum officinale) etz. ganz besonders auf die

Wurzel des Adlerfarns hingewiesen, welche von Schweinen gern aufgenommen wird und einen Nährwert enthält, der über den der Kartoffel und der Rübe steht.

Vorkommen: Der Adlerfarn (Pteris Aquilina L) ist eine allgemein bekannte, hauptsächlich in Waldungen, weiteres auf Heiden und Hutweiden vorkommende Farnart. Er ist ein Unkraut, welches junge Wald-und die Grasbestände erstickt und schädigt und dessen Beseitigung auch aus diesem Grunde nützlich erscheint.

Erkennung des Adlerfarns und seiner Wurzel (Rhizom).

Es ist der einzige Farn, dessen Blätter einzeln aus dem Boden hervorspriessen und nicht büschelweise der Spitze des Stammes entspringen. Die Blätter sind meist einen halb—1 m hoch, können auch Manneshöhe erreichen. Die schräge Schnittfläche des Blattstieles zeigt bekanntlich die Figur des Doppeladlers. Im abgestorbenen Winterzustand fallen die Blätter durch ihre rostrotbraune Färbung auf und machen die mit dieser Pflanze bewachsenen Flächen von weitem kenntlich.

Beschreibung und Gewinnung der Farnwurzel.

Der Wurzelstock (Rhizom) liegt im Boden; er erreicht horisontal kriechend bis 4 m Länge, bei einer Dicke von ungefähr 1 1/2 cm, ist schwärzlich und nur wenig verzweigt. Das Innere der Wurzel ist weiss mit braunen Streifen durchzogen, im frischen Zustande ziemlich saftig und durch schleimigen, etwas bitterlichen farnartigen Geschmack charakterisiert.

Da die Farnwurzel im allgemeinen knapp unter der Oberfläche liegt, stösst man beim graben, schon in der Tiefe von 20—25 cm. auf die meist massenhaft vorkommenden, nicht stark verwurzelten, wie ein loses Geflecht aussehenden Wurzelstöcke, die sich leicht vom anhaftenden Erdreich ablösen. Zur Gewinnung sind 2 Personen erforderlich: die eine zum Erdstechen und die andere (auch ein Kind) zum Auslösen der Wurzeln.

Gewinnungszeit: Die beste Gewinnungszeit ist im Herbst und im zeitigen Frühjahr. Beim Austreiben der jungen Blätter verliert die Wurzel an Nährwert, daher ihre Gewinnung bald nach der Schneeschmelze, unbedingt aber—je nach den klimatischen Verhältnissen—in den Monaten Feber, März bis spätestens April zu erfolgen hat.

Vorgang: Die vom Erdreich losgelösten Wurzelstöcke sind zu waschen, in dünner Schicht an der Luft zu trocknen und sodann in gedeckten, luftigen Räumen aufzubewahren.

Die Farnwurzel enthält die Nährstoffe in dem Verhältnis, wie sie das Schwein braucht.

Trockensubstanz	42.1%
Rohprotein	4.0%
Davon Reineiweiß	3.6%
Rohfett	0.7%
Rohfaser	7.0%
stickstoffreie Extraktstoffe	28.7%
Asche	1.7%

Die Fütterung erfolgt in kleinen, für ausgewachsene Tiere bis zu 2 kg. steigenden, Gaben. Bei dem hohen Nährwert der Wurzel gedeihen die Tiere sehr gut und es wird eine beträchtliche Ersparnis an anderen Futtermitteln erzielt.

8.

Betrauung der Feldgend. Zugs. und Postenkommandanten mit der Erlassung von Strafverfügungen.

Auf Grund des Art. III § 3 der Verordnung des A. O. K. vom 19/8 1915, V. Bl. Nr. 30. betraue ich alle k. u. k. Feldgendarmeriezugs und Postenkommandanten des Kreises mit der Erlassung von Strafverfügungen nach Artikel III, § 3 bis 5 der obigen Verordnung und zwar bis zu einem Höchstausmasse von 50 Kronen, bzw. mit Arreststrafen bis zur Dauer von 5 Tagen bei Feststellung einer Übertretung, hinsichtlich nachstehender hierämtlichen Anordnungen betreffend:

Nichtbeistellung von Vorspännen, Polizeisperrstunde für Geschäfte und bei Märkten, Sonn- und Feiertagsruhe, Marktordnung, Einhaltung des festgesetzten Rubel und Kronenkurses, Sanitätspolizei, Errichtung und Reinhaltung von Aborten, Erhaltung von Brunnen, Reinlichkeit auf den Strassen, vor und in den Häusern u. s. w.

Nichteinhaltung der Hundekontumaz, Nichteinhaltung und Nichtersichtlichmachung von Höchst und Richtpreisen, Abhaltung von Unterhaltungen in Gasthäusern ohne Bewilligung, Feuerpolizei, Überwachung der Telegraphen und Telephonleitungen, Nichtbeibringung oder mangelhafte Ausstellung von Viehpässen, Anbringung und Erhaltung von Ortschaftstafeln und Wegweisern, Übertretungen der Meldevorschriften, Strassenpolizeivorschriften, Häuserbezeichnung, Tierquälerei und unbefugtes Weiden von Vieh.

Der Partei ist im Falle der Verurteilung im Sinne des § 3, letzter Absatz der A. O. K. Verordnung Nr. 30 ex 1915, die Strafverfügung schriftlich auszufertigen.

Um das Strafverfahren möglichst abzukürzen und die Strafe tunlichst wirksam zu machen, ist diese nach der Lage der Umstände tunlichst gleich einzuziehen. Dem Bestraften bleibt es jedoch unbenommen, in der festgesetzten Frist von 8 Tagen die Berufung gegen die Strafvefügung einzubringen. Diese Berufung ist jedoch im Wege des Feldgendarmeriezugs oder Postenkommandanten hieramts einzubringen, wobei die übrigen Bestimmungen des § 4 zu gelten haben.

Über die Strafverfügungen ist das Register zu führen. Die Strafgelder sind mittels eines Ausweises an die k. u. k. Kreiskassa abzusenden.

9.

Strafen auf Sabotageakte.

Die sehr grosse Gefahr, die für die Operationen der k. u. k. Armee mit etwaigen verbrecherischen auf Vernichtung der Verpflegsvorräte oder des Pferdestandes gerichteten Anschlägen—Sabotageakten, verbunden ist, macht es notwendig, die strafgesetzlichen Bestimmungen die auf solche verbrecherischen Anschläge gesetzt sind, zur Warnung, allgemein in Erinnerung zu bringen.

Jeder verbrecherische, auf die Lebensmittelvorräte oder Erzeugung von Krankheiten bei Tieren, insbesondere bei Pferden, behufs Schädigung der Kriegsmacht der öster.-ung. Monarchie oder der Kriegsmacht

der verbündeten Staaten oder zum Vorteile der Feinde unternommene Anschlag Sabotageakt), daher auch ein Versuch eines solchen Anschlages, bildet das Verbrechen wieder die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G.

Alle Militär-und Zivilpersonen unterstehen wegen dieses Verbrechens der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Dieses Verbrechen wird im Bereiche der Armee im Felde standrechtlich, im Hinderlande bei erschwerenden Umständen mit dem Tode durch den Strang, in minder wichtigen Fällen mit schweren Kerker bis zu 20 Jahren bestraft.

Jeder, der ein solches Verbrechen, obwohl er es verhindern kann, vorsätzlich zu verhindern unterlässt, oder wer von einem solchen verbrecherischen ihm bekannt gewordenen Unternehmen oder über einen ihm bekannt gewordenen solchen Verbrecher die Anzeige bei der Behörde vorsätzlich nicht erstattet, ist des Verbrechens mitschuldig und wird nach § 330 M. St. G. behandelt werden.

10.

Rubelkurs.

Zufolge der telegr. Verordnung des M. G. G. J. Nr. 5261 vom 11. März 1917 gelten für militärische Kassen als Umrechnungskurs bis auf Weiteres

100 Rubel = 335 Kronen.

11.

Stempelabgaben. Änderung infolge Erhöhnung des Rubelkurses.

Der Umrechnungskurs des Rubels wur mit A. O. K. Befehl Q. Op. Nr. 50305 vom 7. Mai 1917 mit 3 K. 35 h. festgesetzt. Infolge dieser Abänderung erhöhen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in überdrückten bosn. herz. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren.

Diese erhöhten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdrückten bosn. herz. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden u. zwar:

5 Kop.	= 17 Heller	= 14 h. -|- 1 h. -|- 1 h.-|- 1 h.
10 „	= 34 „	= 20 h. -	- 14 h.
15 „	= 50 „	= 50 h
20 „	= 67 „	= 40 h. -|- 14 h. -|- 13 h.

1 Rubel	= 3 K 35 h	= 2 K. -|- 1 K -|- 25 h.-|- 10 h.
2 „	= 6 „ 70 „	= 5 K. -|- 1 K. -|- 50 h.-|- 20 h.
4 „	= 13 „ 40 „	= 10 K. -|- 2 K. -|- 1 K -|- 40 h.

12.

Belastung von Personenwagen.

Auf den einspännigen Wagen dürfen höchstens 4 Personen, auf den Zweispännigen höchstens 6 Personen, Kutscher mitgerechnet, fahren.

Die Dawiderhandelnden werden wegen Tierquälerei strenge bestraft.

13.

Reisen nach Deutschland aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete.

Personen, die aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete nach Deutschland reisen wollen, müssen, auch wenn sie im Besitze eines vorschriftsmässig ausgestellten Reisepasses sind, einen besonderen Passierschein des stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin erlangen.

Das zum Eintritt nach Deutschland noch erforderliche Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

14.

Erleichterungen des Reiseverkehres zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des K. D. Generalgouvernements Warschau.

In Ergänzung der Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen dem Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau werden nach Vereinbarung folgende Anordnungen getroffen.

I. Die Mitglieder des Staatrates im Königreiche Polen erhalten die Berechtigung zum ungehinderten Verkehr im ganzen Königreich Polen.

Im Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin wohnenden sonstigen Personen kann der uneingeschränkte Verkehr im Gebiete des Generalgouvernements Warschau und zwar ohne Zeitbegränzung bis auf Weiteres, also mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes, gestatett werden.

Anhang
zum
Amtsblatt des Kreises Sandomierz
Nr. 4. vom 5 April 1917.

19.

Verordnung vom 30 März 1917 E. Nr. 5480 V. A.|17

betreffend:

das Verbot des Färbens von Hühnereiern und des Inverkehrsetzens von gefärbten Hühnereiern (Ostereier).

kundgemacht auf Grund der Vdg. des k. u. k. M. G. G. Ap. Nr. 67281|17 vom 24|III 1917.

Auf Grund der § 4 Abs. 2 und 9 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11 Juni 1916 Nr. 61. bestimme ich:

§ 1.

Das Färben von Hühnereiern sowie das Inverkehrsetzen gefärbter Hühnereier (Ostereier) ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2.

Bei Übertretung dieses Verbotes wird der Zuwiderhandelnde im Sinne des § 10 der obzitierten Vdg. des Armeeoberkommandanten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachnng in Kraft.

20.

Saatgutbeschaffung.

Produzenten, welche das ihnen vorgeschriebene Kontingent restlos abgeliefert haben, können mit jeweiliger Bewilligung der L. A. des Kreiskommandos u. zw., Gerste, Hafer, Sommerweizen und Sommerrogen an Landwirte im Kreis - Bereiche, welche das nötige Saatgut nicht besitzen, verkaufen.

Landwirte, welche das erforderliche Saatgut nicht besitzen, haben sich die nötige Bestätigung von zuständigen Gendarmerie Posten zu verschaffen, den Verkäufer des ihnen notwendigen Saatgutes zu ermitteln und sich mit diesen Daten an die L. A. des Kreiskommandos zwecks Erwirkung des notwendigen Aufkaufes und Überfuhrsbewilligung zu wenden.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

Adolf Schaller, m. p. OBERST.

Anhang

zum

Amtsblatt des Kreises Sandomierz

Nr. 4 vom 5. April [illegible].

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Adolf Schaller, [illegible]

Diese Begünstigungen werden namentlich den Mitgliedern, bzw. den leitenden Persönlichkeiten, der in beiden Verwaltungsgebieten bestehenden Körperschaften, der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie gewährt werden.

II. Studierenden der Warschauer Universität und Hochschulen kann die Erlaubnis zum ungehinderten Verkehr nach ihrem im k. u. k Militärgeneralgouvernement Lublin gelegenen Heimatsort und umgekehrt, den Studierenden der entsprechenden Lehranstalten in Krakau und Lemberg, der ungehinderte Verkehr nach ihrem im Gebiete das K D. Generalgouvernements Warschau gelegenen Heimatsort gestattet werden. Diese Vergünstigung darf höchstens bis zur Dauer von drei Monaten gewährt werden.

Sämtlich obige Bewilligungen (d. I und II) werden nach dem deutschen Verwaltungsgebiete vom Herrn Deutschen Vertreter beim k u. k Militärgeneralgouvernement Lublin, nach dem österr. ung. Verwaltungsgebiete vom Herrn Vertreter des k. u. k. Armeeoberkommandos beim K. D. Generalgouvernement Werschau erteilt.

Dahingehende Anträge sind bei diesen Dienststellen unmittelbar einzureichen. Die Erteilung der Bewilligungen erfolgt mittels eines Aufdruckes im Reisepasse

III. Sämtliche oben erwähnte Bewilligungen werden kostenfrei erteilt.

IV. Diese vereinbarten Anordnungen treten sofort in Kraft.

V. Die bestehenden Vorschriften über die Meldepflicht bleiben durch vorstehende Bestimmungen unberührt

15.

Bestätigung der Wahl.

Das k. u. k. M. G. G. hat mit Erlass vom 27 Februar 1917 BZCH. Nr. 119|17 auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung des AOK. vom 18. August 1916 Vdg Bl. Nr 65 die am 29 November 1916 erfolgte Wahl des Stanislaus Stecinski zum Bürgermeister der Stadt Staszów und des Johann Ćwikło zu seinem Stellvertreter bestätigt

16.

Vereine: Genehmigung von Statuten.

Trotz mehrmaligen Aufforderungen haben bis jetzt noch nicht alle bestehenden Vereine ihre Statuten zur Genehmigung vorgelegt. Es wird zur Erinnerung gebracht, dass laut russischer Gesetzgebung zur Führung eines vereines eine ausdrückliche Bewilligung der Regierung notwendig ist.

Die Übertretungen werden strengstens bestraft.

17.

AUSWEIS

der vom Friedensgerichte in Sandomierz wegen Preistreiberei verurteilten Personen auf Grund der A. O. K. Verordnung vom 15|9 1915 Nr. 38 § 1

Laufende Zahl	Datum des Urteiles	Vor und Familiennahme der Verurteilten	Die Strafe
1	am 13 Jänner 1917	Pinkwas Szwajcman Geflügelhändler in Gorzyczany, Gem. Samborzec	20 Rubel bzw. 4 Tage Arreststrafe
2	am 19 Jänner 1917	Estera Fogel Obsthändlerin in Sandomierz	100 Kronen bzw. 10 Tage Arreststrafe
3	am 9 Februar 1917	Andrzej Kos Landwirt in Sztambergi Gem. Wiśniowa	500 Kronen bzw. 50 Tage Arreststrafe

18.

FAHRTARIFE

für Personen und Lastwagen in Sandomierz

Personenwagen:

AUF DER FAHRSTRECKE	Für die Benützung eines Fuhrwerkes mit mehreren Sitzen per Person		Für die alleinige Benützung: eines einspännigen Fuhrwerkes		Für die alleinige Benützung: eines zweispännigen Fuhrwerkes		Für die alleinige Benützung: einer Droschke	
	Kronen	h	Kr.	h	K	h	K	h
von Sandomierz nach Dwikozy oder von Dwikozy nach Sandomierz	3	—	10	—	15	—	18	—
von Sandmierz bis zum Bahnhof Nadbrzezie oder vom Bahnhof Nadbrzezie nach Sandomierz	—	—	6	–	8	—	10	—
Für je eine halbe Stunde Wartezeit	—	—	—	50	1	—	1	
Für jedes Gepäckstück über 10 kg. Gewicht und für jede weiteren 10 kg. Mehrgewicht	—	20	—	20	—	20	—	

LASTVERKEHR:

für je 10 kg:

von Sandomierz nach Dwikozy oder entgegengesetzt 25 h.

von Sandomierz bis zum Bahnhofe Nadbrzezie oder entgegengesetzt 25 h.

Nähere Bestimmungen:

1. Auf die Sitze dürfen keine Gepäckstücke gelegt werden.

Findet das Handgepäck infolge des Platzmangels keinen Platz auf dem Fuhrwerk, so dürfen die Reisenden dasselbe auf dem Bahnhofe lassen. Der Wagenunternehmer ist verpflichtet dasselbe spätestens bis zum nächsten Tage nach Sandomierz gegen Lohngebühr von 35 h von jedem Pud zuzustellen.

2. Alle Lohnfuhrwerksunternehmer sind verpflichtet jeden Tag zu jedem Personenzug weinigstens einen Personenwagen zu senden. Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bedingungen wird mit der Strafe bis zu 200 Kronen geahndet, insoferne keine sehr wichtigen Gründe für die Abwesenheit des Wagens vorliegen, wobei Lohnfahrten in anderen Richtungen nicht berücksicht werden.

3. Obiger Fahrtarif ist auf jeden Lohnwagen sichtbar anzubringen.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.

Diesem Amtsblatte liegt ein Anhang mit dem Inhalte: 19. Verbot des Färbens von Hühnereiern 20. Saatgutbeschaffung bei.